

Standort: Assessorkurs

K. Lug

**K. Läger
RECHTSANWÄLTE**

P. Rozess

K. Lug, K. Läger, P. Rozess, Staufenplatz 3, 40235 Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf
Werdener Str. 1

40227 Düsseldorf

Lug, Läger, Rozess
Staufenplatz 3
40235 Düsseldorf

Telefon 0211 56 84 - 0
Telefax 0211 56 84 - 12

Rechtsanwälte:

**K. Lug
K. Läger
P. Rozess**

Landgericht Düsseldorf
Eingang:
25.11.2009

AZ.: 09/0125 KK
Bei Korrespondenz und Zahlungen bitte
unbedingt angeben

Düsseldorf, den 25.11.2009

In der Sache

Kevin Kreutzer, Bolkerstr. 41, 40213 Düsseldorf

gegen

Bert Besen, Borsigstr. 3, 40227 Düsseldorf

- Kläger -

- Beklagter -

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung u.a.
Vorläufiger Streitwert: 15.000 €

erheben wir

Klage

und werden folgende Anträge stellen:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 O 91/09) wird für unzulässig erklärt.

Standort: Assessorkurs

2. Der Beklagte hat dem Kläger die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 O 91/09) herauszugeben.
3. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Düsseldorf zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 8. Juli 2009 (15 O 91/09) wird insoweit für unzulässig erklärt, als sie in der Hauptsache einen Betrag von 5.500 Euro übersteigt.
4. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Düsseldorf zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 8. Juli 2009 (15 O 91/09) in das gelbe VW – Golf Cabrio des Klägers (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVVABCMMO376412) wird für unzulässig erklärt.

Die Parteien sind seit langem befreundet und interessieren sich für alte Fahrzeuge und Motorräder. Der Beklagte erwarb auf einer Oldtimer-Messe Anfang des Jahres 2008 eine BMW R60/02 zu einem Preis von 10.000 Euro. In der Folgezeit fuhr der Beklagte mit der BMW rund 20.000 km.

Am 31. Oktober 2008, dem letzten Tag, an dem das Saisonkennzeichen eine Nutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen erlaubte, gestattete der Beklagte dem Kläger eine Ausflugsfahrt mit dem Motorrad. Leider verursachte der Kläger hierbei einen Unfall mit einem Totalschaden des Motorrads, wobei der Kläger glücklicherweise unverletzt blieb. Da sich der Beklagte für einen sehr guten Motorradfahrer hält, hatte er von dem Abschluss einer Vollkaskoversicherung abgesehen.

Es war dem Kläger von Anfang an klar, dass er den Beklagten für den Totalschaden entschädigen müsste. Das Problem war zum einen, dass der Kläger kein Geld hatte, da er seine ganzen Ersparnisse in die Renovierung seiner Wohnung gesteckt hatte. Zum anderen sah der Kläger auch nicht ein, dass er dem Beklagten die vollen 10.000 € ersetzen sollte, die dieser für den Erwerb der BMW gezahlt hatte. Der Beklagte war mit dem Motorrad seitdem immerhin schon 20.000 Kilometer gefahren. Außerdem hatte der Beklagte dem Kläger wiederholt sein Leid darüber geklagt, dass das Motorrad etliche verdeckte Mängel gehabt hätte und daher zum Zeitpunkt des Ankaufs allenfalls 7.500 € wert gewesen sei.

Die Parteien hatten sich darüber zerstritten, so dass der Beklagte den Kläger auf 10.000 € vor dem Landgericht Düsseldorf verklagte. Nach Klagezustellung tat der Kläger erst einmal nichts. Nachdem gegen den Kläger am 10. Juni 2009 ein Versäumnisurteil ergangen war, wandte er sich an den Unterzeichner, der Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegte: In der darauf für den 8. Juli 2009 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass der Kläger an den Beklagten insgesamt 6.000 € zahlen sollte. Als Ausdruck seines guten Willens zahlte der Kläger dem Beklagten hierauf sofort 500 € an, und zwar noch bevor der Vergleich protokolliert wurde.

Der Vergleich hat den folgenden Wortlaut:

„Der Beklagte zahlt an den Kläger 6.000 €. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Unfall abgegolten und der vorliegende Rechtsstreit erledigt. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger ein Viertel und der Beklagte drei Viertel.“

Standort: Assessorkurs

Nach dem Ende der Sitzung besprachen die Parteien sowie deren Ehefrauen und Prozessbevollmächtigten vor dem Sitzungssaal das weitere Vorgehen. Der Kläger bat den Beklagten, für den unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einer Zwangsvollstreckung kommen würde, sich diese nicht auf seinen VW Golf erstrecken solle. Der Beklagte erwiderte, er werde den VW Golf in Ruhe lassen; er wisse, wie viel dem Kläger der Wagen bedeute und diese Rücksichtnahme sei der alten Freundschaft geschuldet. Kläger und Beklagter gaben sich sodann die Hand und verabschiedeten sich.

Völlig überraschend und nicht nachvollziehbar betreibt der Beklagte nunmehr aus dem o.g. Versäumnisurteil die Zwangsvollstreckung. Am 18. November 2009 erschien der Gerichtsvollzieher bei dem Kläger und pfändete dessen VW-Golf Cabriolet (Zeitwert: 9.000 €) sowie einen im Rahmen der Renovierung ganz neu für 2.999 € erworbenen Videobeamer.

Der Sachverhalt, der sicherlich unstrittig bleiben wird, rechtfertigt die Klageanträge.

ROZESS

Rozess

Rechtsanwalt

Walter

-----RECHTSANWÄLTE-----

WALTER RECHTSANWÄLTE, Graf Adolf Platz 10, 40213 Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf
Werdener Str. 1
40227 Düsseldorf

Albrecht Walter
RECHTSANWALT

Jaqueline Strozig
RECHTSANWÄLTIN

Graf Adolf Platz 10
40213 Düsseldorf
TELEFON: 0211 6872 0
TELEFAX: 0211 6872 20

Sachbearbeiter RA Walter
AZ: 657/09 Wa
(Bitte stets angeben)

Düsseldorf, den 17.12.2009

Landgericht Düsseldorf

Eingang:

17.12.2009

In dem Rechtsstreit

Kreutzer ./ Besen

Standort: Assessorkurs

Geschäftszeichen: 15 0 380/09

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten des Beklagten, der hiermit seine Verteidigungsabsicht anzeigt.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trage ich folgendes vor:

- I. Der Beklagte hat die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils völlig legal von einem Gericht erhalten. Es bleibt das Geheimnis des Klägers, warum er die Ausfertigung nicht zur Betreuung der Zwangsvollstreckung soll benutzen dürfen. Dies gilt umso mehr angesichts des Umstandes, dass es derzeit mehr als fraglich ist, ob die Verwertung der gepfändeten Sache überhaupt einen höheren Erlös als den im Vergleich vereinbarten Betrag von 6.000 € erzielen wird. Der Kläger möge doch erst einmal die Verwertung der gepfändeten Gegenstände abwarten. Derzeit hat er jedenfalls kein Rechtsschutzbedürfnis. Zur Beruhigung sei dem Kläger versichert, dass der Beklagte nicht beabsichtigt, zusätzlich auch aus dem Vergleich zu vollstrecken, obwohl er eine mit der Klausel versehene, vollstreckbare Ausfertigung in den Händen hält. Dem Beklagten geht es allein darum, durch die Vollstreckung des Titels über 10.000 € angesichts der Ungewissheiten der Erlöserzielung im Rahmen der Verwertung einen gewissen Sicherheitszuschlag zu haben, so dass er zumindest die 6.000 Euro erzielen kann.
- II. Für seinen Herausgabeanspruch hinsichtlich der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils nennt der Kläger bezeichnenderweise keine Anspruchsgrundlage. Eine solche besteht auch nicht. Die Ausfertigung wurde meinem Mandanten vom Gericht übersandt. Hierin liegt eine Einigung und Übergabe, so dass mein Mandant rechtmäßiger Eigentümer der Urkunde gewesen ist. Er hat sein Eigentum an der Urkunde auch nicht verloren, insbesondere hat er es nicht aufgegeben.
- III. Der Kläger gab dem Beklagten die 500 € mit den Worten: „Ich gebe Dir jetzt schon einmal 500 €, damit Du meinen guten Willen siehst. Mehr habe ich nicht dabei.“ Der Beklagte war davon ausgegangen, dass der Kläger den Beklagten, der immerhin einmal sein bester Freund war, für den ganzen Ärger rund um den Unfall entschädigen wollte. Wenn der Kläger den Betrag auf die Hauptsachsumme angerechnet haben wollte, hätte er dies klar sagen müssen, spätestens vor dem sich an die Zahlung unmittelbar anschließenden Vergleichsabschluss.
- IV. Energisch bestritten wird, dass der Beklagte dem Kläger zugesagt haben soll, nicht in den VW Golf zu vollstrecken. Hierauf hätte der Beklagte sich nie eingelassen, denn der VW ist der einzige wirklich werthaltige Vermögensgegenstand; den der Kläger, der gerne mehr Geld ausgibt als er verdient, überhaupt hat.

Walter

Walter

Rechtsanwalt

Standort: Assessorkurs

K. Lug

K. Läger
RECHTSANWÄLTE

P. Rozess

K. Lug, K. Läger, P. Rozess, Staufenplatz 3, 40235 Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf
Werdener Str. 1

40227 Düsseldorf

Lug, Läger, Rozess
Staufenplatz 3
40235 Düsseldorf

Telefon 0211 56 84 - 0

Telefax 0211 56 84 - 12

Rechtsanwälte:

K. Lug
K. Läger
P. Rozess

Landgericht Düsseldorf

Eingang:

16.02.2009

AZ.: 09/0125 KK

Bei Korrespondenz und Zahlungen bitte
unbedingt angeben

Düsseldorf, den 16.02.2010

Kreutzer ./ Besen

Geschäftszeichen: 15 0 380/09

nehmen wir zur Klageerwidernug wie folgt Stellung:

I.

Wenn der Beklagte die 6.000 € (bzw. richtigerweise die 5.500 €) zwangsweise beitreiben will, muss er dies aus dem Titel tun, der ihn hierzu berechtigt, nämlich aus dem Vergleich. Die Zwangsvollstreckung muss gegebenenfalls so weit erstreckt bzw. so lange durchgeführt werden, bis der Betrag vollständig beigetrieben ist. Es grenzt an Selbstjustiz, wenn der Beklagte sich zu Zwecken der Zwangsvollstreckung eines nicht mehr wirksamen Titels mit der — verblüffend ehrlichen — Argumentation wendet, dieser Titel sei für ihn erfolversprechender, weil er auf einen höheren Betrag laute.

II.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte Eigentümer der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils geworden ist. Er hat sie jedenfalls an den Kläger herauszugeben, da —

Standort: Assessorkurs

konkrete — Missbrauchsgefahr besteht.

III.

Die Zahlung der 500 € erfolgte mit den vom Beklagten zitierten Worten auf dem Gerichtsflur, nachdem man sich dort in einer Verhandlungspause auf den Betrag von 6.000 € geeinigt hatte und bevor man zwecks Protokollierung des Vergleichs in den Saal zurückging. Wie der Beklagte meinen zu können glaubt, daraus schließen zu können, der Kläger habe mit der Zahlung etwas anderes als eine Anzahlung auf die vereinbarten 6.000 € zahlen wollen, bleibt sein Geheimnis. Der Wortlaut der Erklärung gibt dies jedenfalls nicht her.

IV.

Zum Beweis dafür, dass der Beklagte dem Kläger versprach, nicht in das VW - Golf Cabriolet zu vollstrecken, werden als Zeugen benannt

Frau Michelle Kreutzer, Bolkerstr. 41, 40123 Düsseldorf (Ehefrau des Klägers),
Frau Sandra Besen, Borsigstr. 3, 40227 Düsseldorf (Ehefrau des Beklagten),
Herr Rechtsanwalt Albrecht Walter, Graf Adolf Platz 10, 40213 Düsseldorf,
Herr Rechtsanwalt Peter Rozess, Staufenplatz 3, 40235 Düsseldorf.

Rozess

Rozess

Rechtsanwalt

Landgericht Düsseldorf

15 0 380/09

Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 8. März 2010

Anwesend:

Richterin am Landgericht Müller

- ohne Hinzuziehung einer Protokollkraft -

In dem Rechtsstreit Kreutzer gegen Besen

erscheinen bei Aufruf der Sache

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Rozess,
2. der Beklagte mit Rechtsanwalt Walter.

Es erscheinen ferner die prozessleitend geladenen Zeuginnen Frau Kreutzer und Frau Besen, die gemeinsam mit den anwesenden Prozessbevollmächtigten zur Wahrheit ermahnt und bezüglich der Strafbarkeit falscher

Standort: Assessorkurs

eidlicher und uneidlicher Aussagen belehrt werden. Die Zeuginnen werden gebeten, den Sitzungssaal zu verlassen.

Die Güteverhandlung wird erfolglos durchgeführt.
Es wird in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter stellt die Anträge zu 1) bis 4) aus der Klageschrift.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

b. u. v.:

Die Zeugen Kreuzer, Besen, Rozess und Walter sollen zu dem Inhalt des Gesprächs zwischen den Parteien am Ende der Sitzung vor dem Sitzungssaal vernommen werden.

Sodann wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Es wird die Zeugin Kreuzer hereingerufen.

Die Zeugin sagt wie folgt aus:

I. Zur Person:

Mein Name ist Michelle Kreuzer, ich bin von Beruf Verkäuferin, 36 Jahre alt und wohne in Düsseldorf. Der Kläger ist mein Ehemann.

Nach gesonderter Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht erklärt sich die Zeugin zur Aussage bereit.

II. Zur Sache:

Ich weiß noch genau, dass der Bert meinem Mann versprach, nicht in den Golf zu vollstrecken. Ich fand das noch toll vom Bert, weil mein Mann ihm ja schon irgendwie das Geld schuldet. Ich dachte noch bei mir, dass so richtige Kumpels eben doch zusammen halten, zumindest wenn es um Autos geht. Ich sprach danach noch mit Sandra, der Frau vom Bert, darüber. Sie sagte, sie hätte die Zusage ihres Mannes, nicht den Golf anzutasten, zwar irgendwo edel gefunden, sich aber dann doch geärgert, weil mein Mann ja sonst nichts von Wert habe. Ich war über diese Einstellung ein bisschen enttäuscht, weil wir mit den Besens eigentlich bis zu dieser blöden Geschichte immer total gut befreundet gewesen waren.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Zeugin wurde um 10:30 Uhr unvereidigt entlassen.

Es wird die Zeugin Besen hereingerufen.

Die Zeugin sagt wie folgt aus:

I. Zur Person:

Mein Name ist Sandra Besen, ich bin von Beruf Bürokauffrau, 35 Jahre alt und wohne in Düsseldorf. Der Beklagte ist mein Ehemann.

II. Nach gesonderter Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht erklärt die Zeugin, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Zeugin wurde um 10:40 Uhr unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers als Zeuge vernommen:

I. Zur Person

Standort: Assessorkurs

Ich heiße Peter Rozess, bin von Beruf Rechtsanwalt, geschäftsansässig in Düsseldorf. Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Kläger erklärt, er befreie seinen Prozessbevollmächtigten von dessen Pflicht zur Verschwiegenheit.

II. Zur Sache

Ich kann mich noch gut an das Gespräch nach der Sitzung erinnern. Aus den Mandantengesprächen wusste ich bereits, wie wichtig dem Kläger sein Cabriolet ist. Deswegen sprach er das auch sofort nach der Sitzung an. Der Beklagte beruhigte den Kläger, indem er ihm sagte, schließlich seien sie alte Freunde und beide Fahrzeugliebhaber und daher werde er in den Golf nicht vollstrecken, es würden sich schon noch andere Wege finden, um an sein Geld zu kommen. Der Kläger fragte daraufhin, ob er sich also darauf verlassen könne, dass seinem Golf nichts geschehe und der Beklagte erwiderte, das könne er, darauf gebe er ihm seine Hand. Der Beklagte gab dem Kläger dann auch die Hand, und bei der Gelegenheit verabschiedete man sich und jeder ging seine Wege. Ich hatte dann auf meinem Weg noch darüber nachgedacht, dass sich der Beklagte da eigentlich ganz nobel verhalten hatte; ich fand das richtig gut.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wurde der Prozessbevollmächtigte des Beklagten als Zeuge vernommen:

I. Zur Person

Ich heiße Albrecht Walter, bin von Beruf Rechtsanwalt, geschäftsansässig in Düsseldorf. Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

II. Zur Sache kann ich nichts aussagen, da mich der Beklagte nicht von meiner Schweigepflicht entbunden hat.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Parteien verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme streitig im Sinne ihrer eingangs gestellten Anträge, auf die sie nochmals Bezug nehmen.

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt für den

Antrag zu 1) auf 10.000 €

Antrag zu 2) auf 1.000 €

Antrag zu 3) auf 500 €

Antrag zu 4) auf 6.000 €

Die Parteien erklären: Wir verzichten auf einen Rechtsbehelf gegen den soeben verkündeten Streitwertbeschluss.

Laut vorgespielt und genehmigt

b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Müller

Müller

Richterin am Landgericht

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird bestätigt.

Wermels

Wermels

Justizobersekretär

Standort: Assessorkurs

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 8. März 2010. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass der Streitwertbeschluss nicht zu beanstanden ist.
3. Düsseldorf verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.
4. Sollte der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zu Erörterung gegeben worden ist.
5. Werden ein rechtlicher Hinweis, weitere richterliche Aufklärung und/oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
6. Der Bearbeitung ist der im Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zu Grunde zu legen, wobei Übergangsvorschriften außer Betracht zu lassen sind.